

**Interessengemeinschaft  
Lichterfelder Angler  
1927 e. V.  
(ILA)**



**Satzung  
nebst  
Gelände- und  
Gewässerordnung**

# **Satzung der Interessengemeinschaft Lichterfelder Angler 1927 e. V. (ILA)**

in der geänderten Fassung vom 2. März 1993

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Lichterfelder Angler 1927 e. V. (ILA) und hat seinen Sitz in 14167 Berlin-Steglitz, Am Stichkanal 30. Als Gründungstag gilt der 27. Februar 1927.
- (2) Die ILA ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 66 VR 600 NZ am 27. April 1939 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein ist eine ausschließlich auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Interessengemeinschaft und nicht auf einen Gewinn bringenden Erwerbszweck ausgerichtet. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich auf Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Politische bzw. religiöse Beeinflussungen sind im Verein unzulässig.

- (2) Der Verein bezweckt
- a) die Vertretung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder;
  - b) die Ausbreitung und Vertiefung waidgerechten Fischfangs sowie die Wahrnehmung anglerischer Interessen;
  - c) die Förderung anglerisch begeisterter Jugend;
  - d) Pachtung oder Kauf von Gewässern bzw. Gelände zu anglerischen Zwecken;
  - e) die Hege und Pflege der Natur und des Fischbestandes;
  - f) die Anleitung interessierter Mitglieder im Gebrauch der Flug- und Spinnangel, auch bis zur Turnierreife;
  - g) die Beschaffung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang an Vereinsgewässern für seine Mitglieder;
  - h) die Pflege der Kameradschaft und des geselligen Beisammenseins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der ILA ist freiwillig; sie gliedert sich in aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft.

(2) Für die Mitgliedschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen,

- a) anglerisches Interesse und Bereitschaft zur aktiven Beteiligung am Vereinsleben,
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit),
- c) Anerkennung der Vereinssatzung nebst Gelände und Gewässerordnung sowie der Vereinsbeschlüsse,

- d) Nachweis der Sportfischerprüfung,
- e) Ableistung einer angemessenen Probezeit.

(3) Die Bewerbung um den Vereinsbeitritt muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme als Anwärter auf die Mitgliedschaft muss durch die Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Nach Ablauf der Probezeit und bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen kann der Anwärter als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet wiederum die Abstimmung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Minderjährige Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Jugendgruppe der ILA mindestens 12 Jahre alt sein. Die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und die Vorlage des Freischwimmerzeugnisses sind zwingende Voraussetzungen für die Aufnahme eines Minderjährigen in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Abstimmung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Auf Antrag kann jedes Mitglied die passive Mitgliedschaft erlangen; über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Eine passive Vereinsmitgliedschaft ist nur möglich aus den Reihen der aktiven Mitglieder, die aus Alters-, Gesundheits- oder sonstigen triftigen Gründen das Angeln nicht mehr in vollem Umfang ausüben können, der ILA jedoch verbunden bleiben möchten. Ein passives Mitglied verzichtet auf seinen

Angelstand und – wenn vorhanden – seinen Angelunterstand. Passive Mitglieder entrichten den halben geltenden Vereinsjahresbeitrag und sind von der Ableistung von Vereinsarbeitsstunden befreit.

(6) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung beschließt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von den Vereinsarbeitsstunden befreit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten; disziplinarische Maßnahmen**

(1) Die Mitglieder, Jugendlichen und Anwärter haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen seiner Satzung. Die Einrichtungen und Geräte des Vereins stehen ihnen zur geregelten bzw. vereinbarten Verfügung.

Die Mitglieder haben volles Stimmrecht und können in die Organe des Vereins gewählt werden.

(2) Die Mitglieder, Jugendlichen und Anwärter haben den Verein nach besten Kräften zu unterstützen. Sie haben die Satzung, die Gelände- und Gewässerordnung in der jeweils geltenden Fassung, die gefassten Vereinsbeschlüsse sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und ihnen auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen. Die von der ILA-Jahreshauptversammlung festgelegten Arbeitsstunden haben sie abzuleisten. Auf Antrag kann eine Befreiung von den Arbeitsstunden durch den Gesamtvorstand gewährt

werden. Die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge sind pünktlich abzuführen, und sonstige beschlossene Verpflichtungen sind zu erfüllen. Die Mitglieder, Jugendlichen und Anwärter sollten an ihren Vereinsveranstaltungen und Versammlungen regelmäßig teilnehmen.

### (3) Disziplinarische Maßnahmen:

Bei Verstößen gegen die Satzung, die Gelände- und Gewässerordnung als Bestandteil der Satzung sowie die gefassten Vereinsbeschlüsse können folgende disziplinarische Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
- b) Befristeter Entzug der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern,
- c) Schriftlicher Verweis,
- d) Geldbuße,
- e) Aberkennung von Mitgliederrechten,
- f) Ausschluss aus dem Verein.

(4) Über die Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen zu a) entscheidet der Veranstalter zusammen mit mindestens zwei weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern, zu b) und c) entscheidet der Gesamtvorstand und zu d) bis f) die Mitgliederversammlung – jeweils durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Eine entsprechende Entscheidung des Gesamtvorstandes ist auf der der Vorstandssitzung folgenden Mitgliederversammlung unter Angabe des

Sachverhaltes bekannt zu geben. Eine Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen jeweils unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft können keinerlei Ansprüche mehr an den Verein gestellt werden. Sämtliche Gegenstände aus dem Eigentum der ILA müssen innerhalb eines Monats nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft an den Verein abgegeben werden.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss einen Monat vor Quartalsbeginn gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich erklärt werden. Vereinsbeiträge und sonstige Vereinsverpflichtungen müssen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entrichtet bzw. erfüllt werden.
- (3) Wird der zu begründende Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt, so ist dieser schriftlich festzuhalten und dem Betroffenen umgehend zuzustellen. Der Betroffene hat dadurch die Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu den genannten Ausschlussgründen zu äußern. In Kenntnis der Ausschlussgründe sowie der schriftlichen Erwiderung des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung ggf. nach Diskussion und Anhörung des Betroffenen durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Betroffenen unter Angabe des Datums der Mitgliederver-

sammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine Ausschlussentscheidung wird am Tage ihres Zustandekommens wirksam und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe, die zu ihr geführt haben, mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung bei dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist nur rechtzeitig, wenn er innerhalb der genannten Frist bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen ist; die Einspruchsschrift ist von diesem unverzüglich an die ILA-Schiedskommission weiterzuleiten, die dann eine auf Vereinsebene endgültige Entscheidung trifft und diese dem Betroffenen zustellt.

Für die Fristenberechnung im Ausschlussverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Selbstverständlich kann sich der Betroffene eines Ausschlussverfahrens auch schon während des noch vereinsinternen Ablaufs – auf seine Kosten – eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes bedienen; eine diesbezügliche Kostenerstattung durch den Verein ist in jedem Falle ausgeschlossen – und zwar auch dann, wenn der Ausschluss des Betroffenen durch ein ordentliches Gericht wieder aufgehoben werden sollte.



## **§ 6 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied, Jugendlichen und Anwärter einen Monatsbeitrag, um die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können. Darüber hinaus hat jedes neue Mitglied mit Ausnahme der Jugendlichen eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr beschlossen und festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf das Vereinskonto der ILA mindestens vierteljährlich zu entrichten.

(3) Der Gesamtvorstand kann auf begründeten Antrag die Zahlungsverpflichtung einzelner Mitglieder stunden oder teilweise erlassen.

(4) Sämtliche Einkünfte des Vereins (Beiträge, Aufnahmegebühren, Spenden usw.) dürfen und müssen ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Vereinsziele verwendet werden.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Mitgliederversammlung
5. die Schiedskommission

## **§ 8 Die Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Körperschaft des Vereins. Sie findet jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder und Anwärter mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.

(2) In der Jahreshauptversammlung sind die folgenden Angelegenheiten zu behandeln:

1. Jahresberichte der Gesamtvorstandsmitglieder
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedskommissionsvorsitzenden
5. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
6. Festsetzung der Höhe der Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren usw. sowie Festlegung der Anzahl der jährlichen Vereinsarbeitsstunden
7. Entscheidung über eingereichte Anträge; diese müssen bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht und anschließend bis zur Jahreshauptversammlung im Schaukasten dem Verein bekannt gemacht worden sein.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer;

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. und 2. Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Geländewart,
- dem Gewässer-, Natur- und Umweltschutzwart sowie
- dem Heimwart.

(2) Der Vorstand zusammen mit dem erweiterten Vorstand bildet den Gesamtvorstand und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschlüsse einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Vorschlag der jeweiligen Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- d) Aufstellung von Richtlinien für die Nutzung bzw. Verwendung vereinseigener Einrichtungen

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die einen Aufschub zulassen, das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt; er bleibt jedoch bis zum Tag der Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Verträge dürfen nur vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Kassierer für den Verein rechtsverbindlich geschlossen werden. Der Kassierer darf außerordentliche Beträge über DM 500,00 nur nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen

Stellvertreter auszahlen. Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie in einer Mitgliederversammlung nach § 32 BGB beschlossen worden sind.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Monat statt; sie werden vom Vorstand einberufen durch Aushang auf dem Vereinsgelände. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderem Anlass jederzeit vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und Anwärter einberufen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlungen obliegt dem Versammlungsleiter.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmauszählung hat sorgfältig zu erfolgen, das Abstimmergebnis wird im Versammlungsprotokoll (siehe Abs. 5) vermerkt.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder, Jugendlichen und Anwärter der ILA bindend [vgl. auch § 3 Abs. 2, Buchstabe c) sowie § 4 Abs. 2 und Abs. 3].

(5) Über alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und nach Billigung durch die Mitgliederversammlung vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zwecks Einsichtnahme in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(6) Bei Störung einer Vereinsversammlung kann der Versammlungsleiter den Betreffenden zur Ruhe auffordern und bei Nichtbefolgung mit Zustimmung der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder aus dem Versammlungsraum weisen. Sollte der Betreffende der Weisung nicht nachkommen, kann gegen ihn nach § 4 Abs. 3 der Satzung verfahren werden.

## **§ 11 Die Schiedskommission**

Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus den beiden Kassenprüfern und dem Schiedskommissionsvorsitzenden, die alle nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie hat Beschwerden und Einsprüche sachlich und unparteiisch ohne Ansehen der Person zu prüfen und zu entscheiden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Eine Auflösung des Vereins nach § 41 BGB kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Nach beschlossener Auflösung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit drei Mitglieder des Vereins als Liquidatoren im Sinne der §§ 47 bis 49 BGB.

(3) Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach Abzug aller Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen auf der  
Mitgliederversammlung  
am 2. März 1993.

gez. 1. Vorsitzende

gez. 2. Vorsitzender

gez. Kassenwart

gez. Schriftführer

# **Gelände- und Gewässerordnung der Interessengemeinschaft Lichterfelder Angler 1927 e. V. (ILA)**

in der Fassung vom 13. Oktober 1992

Jeder Angler hat die Pflicht, das Gewässer und die umliegende Landschaft nach besten Kräften zu schonen, zu hegen und vor Minderung oder Beschädigung zu schützen.

Das Gewässer soll nicht nur jetzt jedem Angler, sondern auch den nachfolgenden Generationen Erholung und Fangmöglichkeiten bieten. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Ordnung jedem Einzelnen auferlegt, sollten jedem waidgerechten Angler ohnehin selbstverständlich sein.

1. Jedes Vorstandsmitglied ist Kontrollorgan, jedes Mitglied hat auf Fischfrevel zu achten und dem Vorstand zu melden.

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vorstand unverzüglich zu melden – siehe Schaukastenaushang.

2. Bei der Ausübung des Fischens haben die Angler nachstehende Ausweispapiere bei sich zu führen und auf Verlangen dem Kontrollorgan vorzuweisen:

- Jahresfischereischein
- Erlaubnisschein zum Fischfang



Gäste können bei Vorlage ihres Jahresfischereischeines Gastkarten erwerben; der Preis für Gastkarten wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

3. Zur vollständigen Angelausrüstung gehören:

- Unterfangkescher
- Maßband
- Hakenlöser
- Gerät zum waidgerechten Töten des zu entnehmenden Fanges

4. Es darf mit zwei Friedfisch- und einer Raubfischangel gefischt werden; von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf mit drei Raubfischangeln gefischt werden.

Die Senke darf nur zum Fang von Köderfischen benutzt werden. Andere Fanggeräte sind nicht gestattet.

Gästen ist das Fischen mit zwei Handangeln auf Friedfisch gestattet.

Beköderte Angelruten im oder am Wasser sind unter ständiger Aufsicht zu halten.

5. Es sind alle für den Fischfang gebräuchlichen Köder im Einvernehmen mit dem Tierschutzgesetz gestattet. Das Fischen mit Drillingen oder mehreren Haken an einer Angelrute auf Friedfische ist verboten.

Es darf ausschließlich nur ohne bzw. mit angedrücktem Widerhaken gefischt werden.

Pro Angeldurchgang (3 - 4 Stunden) darf ein Angler nicht mehr als 1 Liter Futter einbringen.

6. Die Fische im Vereinsgewässer der ILA unterliegen z. T. Schonmaßen und Schonzeiten sowie anderen Fangbeschränkungen. Die Daten dafür werden jeweils auf der JHV festgelegt und sind einem Aushang am Vereinsheim zu entnehmen.
7. An Tagen mit Vereinsveranstaltungen, wie allen Durchgängen zum Königsangeln, Damen- und Nationalen Angeln, ist das Vereinsgewässer von Stand 1 - 50 bis Veranstaltungsende gesperrt. Bei anderen Veranstaltungen ist die jeweils benötigte Angelstrecke gesperrt.
8. Das Befischen fremder Angelstände setzt das Einverständnis des Standinhabers voraus. Es gilt als erteilt, solange der Standinhaber nichts Gegenteiliges äußert. Eine aktuelle Liste der besetzten Stände hängt im Vereinsheim aus. Die Stände sind nummeriert. Das Fischen vom Industrieufer aus ist verboten.
9. Die Kähne dienen dem Fischfang. Registrierte und nummerierte Kähne sind längsseits des Ufers zu verankern. Kähne ohne Registriernummer sind nach ihrem Gebrauch aus dem Wasser zu ziehen. Gäste dürfen nur in Begleitung des Besitzers einen Kahn benutzen. Durch die Benutzung der Boote dürfen andere Angler nicht gestört oder behindert werden.
10. Das Vereinsgelände ist stets verschlossen zu halten.

11. Kfz dürfen auf dem Gelände nur in Schritttempo geführt werden. Mitglieder, Jugendliche und Anwärter dürfen ihr Fahrzeug auf den Parkplätzen oder am eigenen Stand parken, sofern der Durchgangsverkehr gewährleistet ist. Bei schlechten Bodenverhältnissen darf das Gelände nicht befahren werden.

Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Ausnahmefällen und in Begleitung von Mitgliedern befahren. Auch das Betreten des Geländes ist Gästen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern gestattet.

12. Bauliche Veränderungen an den Angelständen und Unterständen sowie die Erstellung von Neubauten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Einfriedungen des Standes sowie Anpflanzungen von Obst oder Gemüse sind verboten. Abfallgruben dürfen nicht angelegt werden.

Zwischen An- und Abangeln sollen ruhestörende Arbeiten vermieden werden.

13. Jeder Standinhaber hat seinen Geländeabschnitt sauber zu halten. Besonders zu Vereinsveranstaltungen sind die Stände in ordentlichem Zustand zur Verfügung zu stellen. Jeder Angler hat den benutzten Angelstand sauber zu verlassen. Unrat hat nichts am Wasser zu suchen und ist in den Müllcontainer zu werfen, der ausschließlich für den auf dem Vereinsgelände anfallenden Müll bestimmt ist. Wer letzterem entgegen anderen Müll einwirft, hat die Kosten für die nächste Müllabfuhr zu tragen.

Futter und Köderreste müssen vom Angelplatz entfernt werden.

14. Den auf dem Gelände frei lebenden Tieren darf nicht nachgestellt werden.

15. Alle bisherigen Beschlüsse, soweit sie der jetzigen Gelände- und Gewässerordnung entgegenstehen, sind hinfällig.

gez. Vorstand